

Bundessozialgericht
- 11 RLw 13/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Bevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter B l ä t t e l und H o e s c h für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. Februar 1975 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 19. September 1974 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht seit dem 1. Januar 1973 Landabgaberente; er beansprucht die Leistung schon ab 1. April 1972. Die Beklagte hat dies durch Bescheid vom 23. Juli 1973 abgelehnt, weil die einer wirksamen Abgabe entgegenstehende Kündigungsklausel im Pachtvertrag bis Januar 1973 Gültigkeit gehabt habe. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte zur Zahlung von Landabgaberente ab 1. April 1972 verurteilt (Urteil vom 6. Februar 1975).

Nach der Ansicht des LSG handelt es sich im vorliegenden Falle - obwohl nur Rente für die Zeit von April bis Dezember 1972 verlangt wird - nicht um einen Streit über eine Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, sondern um einen Streit über den Beginn der Rente. In solchem Falle sei die Statthaftigkeit der Berufung nur eingeschränkt, soweit der Anspruch an sich unstreitig sei; hier aber sei für die Zeit vor Januar 1973 auch die Begründetheit des Anspruches streitig. Das LSG nahm dabei auf BSG 3, 217 und 7, 48 sowie auf das Urteil vom 27. Januar 1970 - 9 RV 722/67 - Bezug.

Das LSG ließ die Revision nicht zu. Die Beklagte legte deshalb gemäß § 160 a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Beschwerde ein, die dazu führte, daß der erkennende Senat durch Beschluß vom 22. August 1975 (11 BLw 2/75) die Revision gegen das Urteil des LSG vom 6. Februar 1975 zugelassen hat.

Mit der fristgemäß eingelegten Revision beantragt die Beklagte,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung des Klägers gegen das erst-
instanzliche Urteil als unzulässig zu
verwerfen.

Sie rügt, daß das LSG zu Unrecht die Berufung als zulässig
angesehen habe.

Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

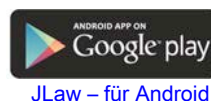
II

Die Revision ist begründet. Das LSG hat die Statthaftigkeit
der Berufung zu Unrecht bejaht.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es, wie das LSG ange-
nommen hat, im vorliegenden Rechtsstreit um den Beginn einer
Rente geht (§ 145 Nr. 2 SGG i.V.m. §§ 30 und 46 des
Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte - GAL -);
denn jedenfalls war auch zu prüfen, ob die Berufung nur
Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betraf. § 145
Nr. 2 SGG enthält mehrere wahlweise Gründe für die Unzulässig-
keit einer Berufung; wird einer dieser Gründe verneint, kann
dennoch die Berufung aus einem anderen dort genannten Grund
unzulässig sein. Das LSG meint offenbar, daß die Bejahung
der ersten Alternative (Beginn der Rente) die andere
(Rente für abgelaufene Zeiträume) ausschließe. Das trifft
aber nicht zu. Betrifft die Berufung nur Rente für bereits
abgelaufene Zeiträume - wie hier -, so ist sie auch dann nach
§ 145 Nr. 2 ausgeschlossen, wenn der Anspruch dem Grunde
nach streitig ist (Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur
Sozialgerichtsbarkeit § 145 Anm. 3 d - III/26 - 6 -).
Denn auch ein solcher Streit hat geringere Bedeutung, weil
er dem Versicherten keine Unterhaltsgrundlage für Gegen-
wart und Zukunft verschaffen kann. Die vom LSG zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stütze seiner Auffassung angeführten Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) besagen nichts Gegenteiliges. Vielmehr geht auch BSG 3, 217 (222) davon aus, daß die vergleichbare Vorschrift des § 148 Nr. 2 SGG "wahlweise Voraussetzungen" enthält; diese Auffassung liegt ferner dem Urteil des 9. Senats vom 27. Januar 1970 zugrunde, das es für den Unzulässigkeitsgrund des bereits abgelaufenen Zeitraums ebenfalls als unerheblich bezeichnet, ob insoweit der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig sei (vgl. S. 9. des Urteils). Wie schon der angefochtene Bescheid vom 23. Juli 1973 und das Urteil des SG betraf aber die Berufung ausschließlich die Gewährung von Landabgaberente für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1972. Die Berufung war deshalb nach § 145 Nr. 2 SGG ausgeschlossen. Sie war auch nicht nach § 150 SGG aF statthaft, denn weder hat das SG die Berufung zugelassen (§ 150 Nr. 1 SGG) noch hat der Kläger vor dem LSG einen wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt (§ 150 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat somit die Berufung des Klägers zu Unrecht für zulässig erachtet und in der Sache entschieden. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Berufung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG; sie gilt auch für die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

